

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nieders. GVBl. S. 9) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nieders. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 für das Gebiet der Gemeinde Katlenburg-Lindau folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und alle Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

2. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Grünanlagen, Erholungsanlagen, Gewässer, Teich- und Uferanlagen, Rückhaltebecken, Friedhöfe und Gedenkplätze, Festplätze, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 2 Sicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Amtliche Verkehrszeichen und Schilder, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Bäume, Sträucher, Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

2. Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.

3. Es ist verboten, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

4. Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

5. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die auf eine öffentliche Verkehrsfläche stürzen können, sind zu beseitigen oder ausreichend zu sichern.

§ 3

Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder andere Abfälle nur in dafür vorgesehene Behältnisse (Papierkörbe u.a.) eingeworfen werden.
2. Zur Abholung bereitgestellter Abfall, insbesondere Sperrmüll, muss so am Straßenrand gelagert werden, dass Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt werden.
3. Die öffentliche Verrichtung der Notdurft ist nicht zulässig.
4. Das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen und Beschmieren von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Buswartehäusern, Verkehrszeichen und dergleichen ist nicht zulässig.

§ 4

Hausnummern

1. Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer sowie jede/jeder Erbbauberechtigter eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde Katlenburg-Lindau zugewiesenen Hausnummer auf seine Kosten zu versehen und diese stets sichtbar in gut lesbarem Zustand zu erhalten.
2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Das Aufmalen der Hausnummer auf die Hauswand ist zulässig. Die Nummerschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern müssen mindestens 7 cm hoch sein.
3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes deutlich lesbar über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
4. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.
5. Wird die Sichtbarkeit der Hausnummer durch mehr als 10 m Abstand des Gebäudes von der Grundstücksgrenze, Einfriedungen oder starken Pflanzenbewuchs beeinträchtigt, ist zusätzlich ein Hausnummernschild neben dem Grundstückszugang deutlich sichtbar anzubringen.
6. Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde Katlenburg-Lindau unterschiedliche Hausnummern vergeben wurden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße her zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Verpflichteten nach Absatz 1 zusätzlich ein Hinweisschild mit der Angabe der Hausnummern am Beginn des Privatweges aufzustellen.
7. Absatz 6 gilt entsprechend für Verpflichtete nach Abs. 1, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlicher Hausnummer bezeichnete Gebäude befinden, die nur

über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße her zu erreichen sind, sowie für Reihenhäuser.

8. Die Hausnummern sind in arabischen Ziffern auszuführen. Sind Buchstaben-Zusätze erforderlich, so sind lateinische Buchstaben zu verwenden.
9. Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Zuteilung durch die Gemeinde Katlenburg-Lindau von den Verpflichteten nach Abs. 1 anzubringen.
10. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, gilt Abs. 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu der neuen Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr die bisherige Hausnummer am Gebäude belassen werden darf. Sie ist so zu durchkreuzen, dass sie leserlich bleibt.

§ 5 Tierhaltung

1. Tiere sind so zu halten, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
2. Hundehalterinnen / Hundehalter und Hundeführerinnen / Hundeführer sind verpflichtet zu verhüten, dass die Hunde außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes
 - a) unbeaufsichtigt herumlaufen;
 - b) Personen oder Tiere auch im Wald und in der Feldmark anspringen oder anfallen;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigen oder beschädigen. Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin / der Hundehalter oder Hundeführerin / Hundeführer unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
3. Der Absatz 2 gilt sinngemäß für Personen, die Halter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Pferden beauftragt sind.
4. In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
5. Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
6. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe, Friedhöfe und Festplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 6 Spiel- und Bolzplätze

1. Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen nur von Kindern und Jugendlichen sowie deren Aufsichts- und Begleitpersonen benutzt werden. Die Nutzung ist nur von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet.

2. Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) Gegenstände, an denen sich spielende Kinder verletzen können und die nicht übliche Spielgeräte darstellen, mitzubringen;
 - b) zerbrechliche Materialien aller Art – insbesondere Glasflaschen - , Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 7 Gewässer und Eisflächen

1. Das Baden in öffentlichen Gewässern im Gemeindegebiet ist nicht erlaubt, es sei denn, dass die Gemeinde Katlenburg-Lindau Teilbereiche der Gewässer zum Baden freigibt.
2. Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf sämtlichen Gewässern im Gemeindegebiet ist unzulässig, soweit und solange die Gemeinde Katlenburg-Lindau die Eisflächen nicht freigegeben hat.
3. Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange die Freigabe-Bekanntmachung der Gemeinde Katlenburg-Lindau deutlich sichtbar am Rande der Eisfläche ausgehängt ist.
4. Es ist verboten,
 - die Eisfläche zu beschädigen,
 - Steine und andere Fremdkörper auf das Eis zu werfen,
 - abstumpfende oder verunreinigende Materialien auf die Eisfläche zu bringen.

§ 8 Lärmverhütung

1. Die Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe).
 - b) An Werktagen die Zeiten von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
2. Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) und des Nieders. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind in bewohnten Gebieten während der Ruhezeiten nach Abs. 1 b mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie z.B. Rasenmäher, Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Motorpumpen,

- b) der Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten,
 - c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen.
3. Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht
- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe,
 - c) für unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.
4. In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Kegeln, Musizieren, Betreiben von Musikwiedergabegeräten und jedes mit Geräuschentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugehen, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der
- a) Mittags- und Abendruhe von 55 Dezibel und in der
 - b) Nachtruhe von 40 Dezibel,
- gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstücks, überschritten wird.
5. Geräuschentwicklungen, die durch spielende Kinder (z.B. in Kindertagesstätten, Spielplätzen) entstehen, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 4 und der dort genannten Grenzwerte. Gleiches gilt für genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen o.ä.

§ 9

Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen bzw. Grillgeräten. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

**§ 10
Schilder und Einrichtungen**

1. Grundstücks- und Hauseigentümer und deren Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf ihrem Grundstück oder an ihrem Gebäude Schilder oder Einrichtungen für öffentliche Zwecke angebracht, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
2. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßennamensschilder, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen sowie vergleichbare Einrichtungen.
3. Für die Aufstellung von Verkehrsschildern und Verkehrseinrichtungen auf Privatgrundstücken gilt § 5 b Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 11
Ausnahmen**

1. Die Gemeinde Katlenburg-Lindau kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Regelungen der §§ 2 bis 10 zulassen.
2. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten der §§ 2 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten, Gültigkeit**

1. Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Katlenburg-Lindau über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 05. März 1998 außer Kraft.
3. Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2017

Katlenburg-Lindau, den 20. Dezember 2007

Gemeinde Katlenburg-Lindau
Der Bürgermeister
L. S.
gez. Ahrens